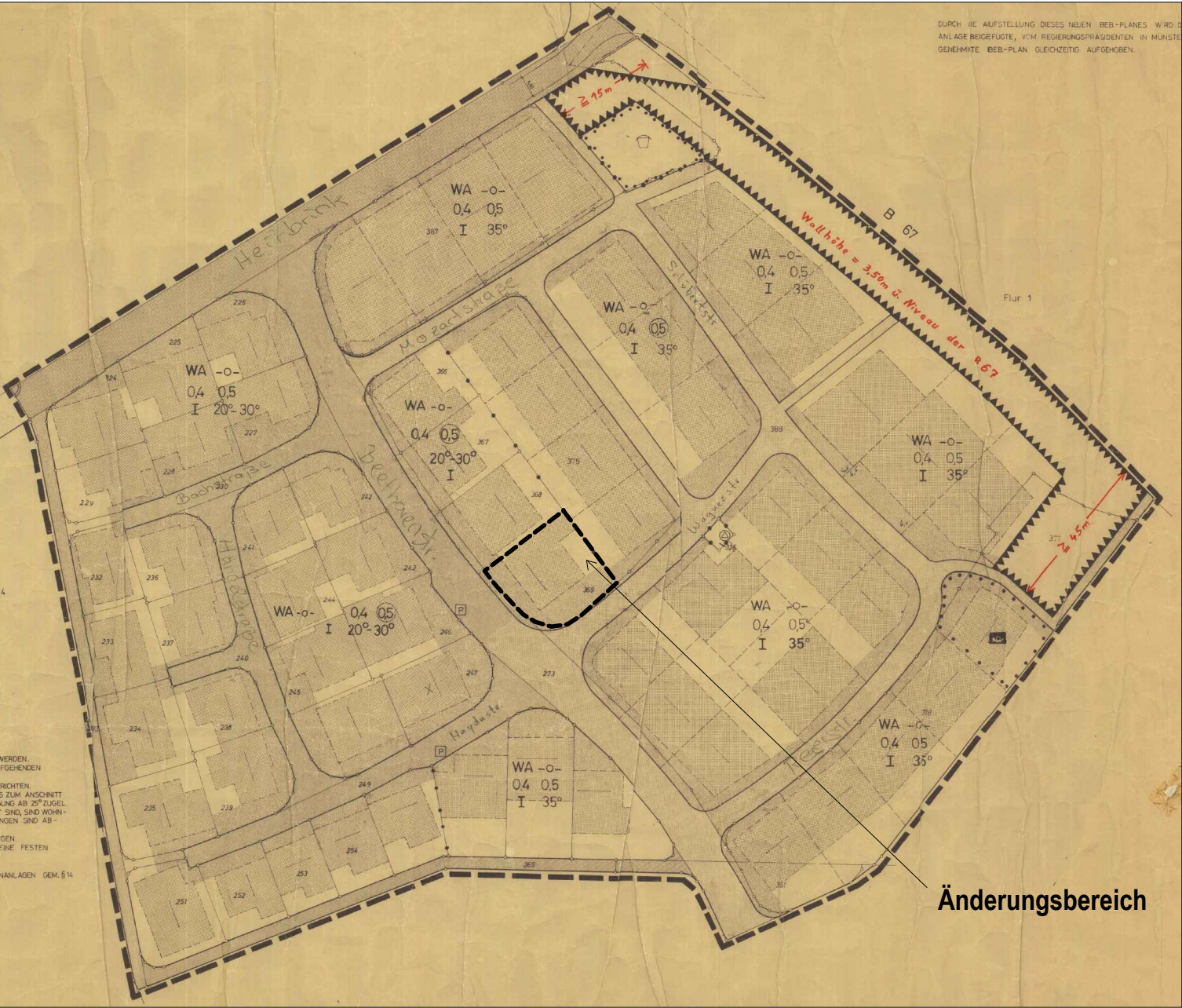


Planausschnitte ALT aus dem Bebauungsplanes Nr. 3 Verkleinerung



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IM PLANGEBIET SIND NUR GEBÄUDE IN VERBLENDBAUWEISE ZUGELASSEN. FÜR GARAGEN KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN. ZUR AUFLÖCKERUNG DES GESAMTGEBIETES SIND HELLE PUTZFLÄCHEN BIS ZU 2/5 DER AUSSENFLÄCHEN DES AUFGEHENDEN MAUERWERKES GESTATTET.

FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND FLACHDÄCHER ZUGELASSEN. ZUSAMMENGEBAUT SIND SIE PROFILGLEICH ZUERRICHTEN. DREMPEL BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50m GEMESSEN VON DER FUSSBODENOVERKANTE DER ERDGESCHOSSDECKE BIS ZUM ANSCHNITT DER AUSSENMAUER MIT DER SPARRENOVERKANTE, SIND NUR BEI WOHN- GEBÄUDEN MIT EINEM VOLLGESCHOSS U. DACHNEIGUNG AB 25° ZUGEL.

DIE EINGETRAGENEN FIRSTLINIEN SIND ZWINGEND. INNERHALB D. ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN, FÜR DIE FIRSTLINIEN FESTGELEGT SIND, SIND WOHN- GEBÄUDE NUR MIT DUNKLEN DÄCHERN ZWISCHEN VOLLGIEBELN ZUGELASSEN. VON DEN FESTGESETZTEN DACHNEIGUNGEN SIND AB- WEICHUNGEN UM ± 3° ZULÄSSIG. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT GESTATTET.

DIE FUSSBODENOVERKANTE DER ERDGESCHOSSDECKE DARF NICHT HÖHER ALS 0,60m ÜBER STRASSENKRONE LIEGEN. DIE ALS VORGÄRTEN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN UND DÜRFEN KEINE FESTEN EINFRIEDIGUNGEN UND ZÄUNE ERHALTEN.

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN (GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN) GEM. § 23 ABS. 5 DER BAU NVO SIND NEBENANLAGEN GEM. § 14 DER BAU NVO NICHT ZUGELASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237)

Rechtsgrundlagen

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV. NW. S.656/ SGV.2020), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.07.1972 (GV. NW. S.218/ SGV.2020)

§§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzbuch (BBauGB) v. 23.06.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256) in Verbindung mit den Vorschriften der BauNVO (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I, S. 237) und der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I, S. 21)

§ 103 BauO NW (Landesbauordnung - BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 07. 1976 (GV. NW. S. 264) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG in der Fassung der 3. Änderungsverordnung v. 21.04.1970 (GVNW S.99) und 9 (2) des BBauG.

BESTANDSANGABEN		NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN	FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN	
			ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
----- FLURGRENZE		----- GEPL. EIGENTUMSGRENZE	WA	ALLG. WOHN- GEBIET
----- FLURSTÜCKSGRENZE			-0-	OFFENE BAUWEISE
			I	ANZAHL D. VOLLGESCHOSS- ZWING.
			0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
			0,5	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
			35°	DACHNEIGUNG
			----- BAUGRENZE	BAUGRENZE
			----- ABGR. UNTERSCHIEDL. NUTZUNG	ABGR. UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
			----- FLÄCHEN FÜR D. GEMEINBEDARF	FLÄCHEN FÜR D. GEMEINBEDARF
			----- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGS- BEREICHES DES BEB- PLANES	GRENZE DES RÄUML. GELTUNGS- BEREICHES DES BEB- PLANES
FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLAN- ENTWURFES: Gemeinde Nottuln Der Gemeindedirektor - VI Bauamt - NOTTULN, DEN 18. Mai 1977 Im Auftrage: [Signature]		DIESER BAUPLAN WURDE VON MIR ANGEFERTIGT. DIE RICHTIGKEIT DER VERM.-TECHN. GRUNDLAGE UND GEOMETRIE DURCHFÜHRBARKEIT DER PLANUNG WERDEN HIERMIT BESCHENIGT. RHEINE, DEN 18. Mai 1977 [Signature] ÖBVL.	DIESER BEB-PLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BBAUG V. 23.6.60 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 26.05.77 AUFGESTELLT. NOTTULN, DEN 26.05.77 [Signature] BÜRGERMEISTER	
			[Signature] RATSMITGLIED	[Signature] SCHRIFTFÜHRER
				GEMEINDE-DIREKTOR

VEREHRFLÄCHEN		GRÜNFLÄCHEN	WEITERE NUTZUNGSARTEN	
BAUGRENZE		STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		SCHUTZWALL 3,5 m ü. Straßenkrone
ABGR. UNTERSCHIEDL. NUTZUNG		ÖFFENTL. PARKFLÄCHE		TRAFOSTATION
FLÄCHEN FÜR D. GEMEINBEDARF		STRASSENABGRENZUNGS-LINIE		FLÄCHEN FÜR BUNDESPOST
GRENZE DES RÄUML. GELTUNGS- BEREICHES DES BEB-PLANES			KINDERSPIELPLATZ	
			VORGÄRTEN	
an Vereinbarung mit § 5(2) Abs. 3,				
R PLAN HAT GEMÄSS § 2 DES BBAUG V. 23.6.60 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.76 (BGBl. I S. 2256) MIT BEGRÜNDUNG VOM 27.9.76 (BGBl. I S. 2256) NACH PRÜFEN VON ANREGUNGEN UND BEWERTEN DES GEMEINDERATES AM 23. Sept. 77 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. NOTTULN, DEN 27. Sept. 77		DIESER BEB-PLAN IST GEM. § 10 BBAUG V. 23.6.60 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.76 (BGBl. I S. 2256) NACH PRÜFEN VON ANREGUNGEN UND BEWERTEN DES GEMEINDERATES AM 23. Sept. 77 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. NOTTULN, DEN 23. September 77		DIESER BEB-PLAN WIRD GEM. § 11 BBAUG VOM 23.6.60 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.76 (BGBl. I S. 2256) HIERMIT GENEHMIGT. NOTTULN, DEN 30. 11. 1972
GEMEINDE-DIREKTOR		BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER		GEMEINDE-DIREKTOR

DURCH DIE AUFSTELLUNG DIESES NEUEN BEB-PLANES WIRD DER ALS ANLAGE BEIFÜGTE, VOM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN MÜNSTER AM 14.03.1973 GENEHMIGTE BEB-PLAN GLEICHZEITIG AUFGEHOBEN.

Der Rat der Gemeinde Nottuln beschließt nach kurzer Diskussion einstimmig:

"Die textlichen Festsetzungen bezüglich der Frage der Einfriedigung der Grundstücke zu den Bebauungsplänen Nr. 3, 13, 17 und 19 werden aufgehoben und mit der nachstehend neuen Version zur Frage der Einfriedigung neu beschlossen:

'Nicht lebende Einfriedigungen sind zu einer Höhe von maximal 0,80 m zulässig. Sie sind von allen Seiten so einzugrünen, daß das Material der Einfriedigung nicht sichtbar bleibt (im Sichtbereich der Straßen und Wege durch geschlossene Heckenbepflanzung).'"

Pkt. 5.2 - Pkt. 10 pp

Diese Gestaltungssatzung wurde gemäß § 103 IV, mit § 77 BauO NW mit Verfügung vom 3. 12. 1980 genehmigt.

Coesfeld, den 3.12.1980

Der Gemeindedirektor i. A. [Signature] (Reinermann)

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

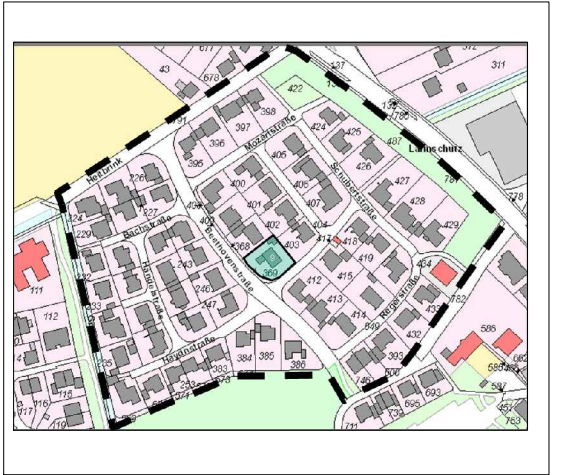
Im Auftrage [Signature] (Hagenbruch) Ltd. Kreisbaudirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IM PLANGEBIET SIND NUR GEBÄUDE IN VERBLENDBAUWEISE ZUGELASSEN. FÜR GARAGEN KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN. ZUR AUFLÖCKERUNG DES GESAMTGEBIETES SIND HELLE PUTZFLÄCHEN BIS ZU 2/5 DER AUSSENFLÄCHEN DES MAUERWERKES GESTATTET.

Gemeinde Nottuln

Planausschnitte ALT des Bebauungsplanes Nr. 3 "Schulze Frenking" als Anlage zur Offenlage



Übersichtsplan : Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3, Gemarkung Appelhülsen, mit Änderungsbereich, ohne Maßstab

Verkleinerungen, ohne Maßstab

Stand: Mai 2011 bearbeitet: Frau Bunzel